



**FINANZORDNUNG  
DES  
ROYAL DART VERBAND ALLGÄU e. V.**

gültig ab Juli 2018

Alle früheren Finanzordnungen sind aufgehoben!

- 1. Mitgliedsbeitrag**
- 2. Passgebühren**
- 3. Mahnung**
- 4. Strafen**
- 5. Protestgebühren**
- 6. Beitragsfreie Mitglieder**
- 7. Verfügungsgewalt über Konten**
- 8. Spielberichtsbögen**
- 9. Nachverlegung von Ligaspielen**

## **1. Mitgliedsbeitrag (Teamanmeldung/Nachmeldung)**

- Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit € 15,00 jährlich pro Spieler, ist spätestens zu dem auf der Bestätigungsmeldung (Sammel-/Team und Nachmeldung) angegebenen Termin zu entrichten.
- Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung, unter Angabe des auf den Bestätigungen angegebenen Verwendungszwecks.
- Bei einer Weigerung oder Nichtbeachtung der Beitragszahlung erfolgt eine Mahnung, nach dieser ist ein Ausschluss unumgänglich.
- Bei Ausschluss erfolgt zumindest eine Aufnahmesperre von einem Jahr.
- Des Weiteren behält sich der Royal Dart Verband Allgäu e.V. eine nachträgliche negative Wertung von Ligaspielen vor.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Höhe der Mitgliedsbeiträge den allgemeinen wirtschaftlichen Anforderungen des Vereins entspricht.

## **2. Passgebühren**

Der zur Spielberechtigung erforderliche Spielerpass ist derzeit gegen eine Gebühr von € 5,00 erhältlich.

## **3. Mahnung**

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von € 5,00 erhoben.

## **4. Strafen**

- Tritt eine Mannschaft zu einem Ligaspiel nicht an, wird je gemeldetem Spieler des betreffenden Teams, eine Strafgebühr von € 10,00 € in Rechnung gestellt.
- Tritt eine Mannschaft zu einem der letzten beiden Ligaspiele der Saison nicht an, wird je gemeldetem Spieler des betreffenden Teams, eine Strafgebühr von € 20,00 € in Rechnung gestellt.
- Die Gebühren betrifft auch diejenigen Spieler, die in der betreffenden Saison, noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben.

## **5. Protestgebühren**

- Für jeden eingelegten Protest ist eine Gebühr in Höhe von € 25,00 von der protestierenden Partei innerhalb von drei Tagen nach Einreichung des Protests auf das Konto des RDVA (Konto:78816/BLZ:73350000) zu entrichten.
- Für den Protest wird ein Schiedsgericht einberufen (3 Personen) welches Vorschläge zur Lösung erarbeitet.
- Wird dem Protest stattgegeben, erhält die betreffende Mannschaft die Protestgebühr zurückerstattet.

## **6. Beitragsfreie Mitglieder**

- Ehrenmitglieder und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre sind beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder können auf einer Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation.

## **7. Verfügungsgewalt über die Konten**

Die Verfügungsgewalt über die Konten des RDVA e. V. obliegt uneingeschränkt dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

## **8. Spielberichtsbögen**

Ein Block Spielberichtsbögen kann gegen eine Gebühr von 2,50 € beim RDVA angefordert werden.

## **9. Nachverlegung von Ligaspielen**

Für die Nachverlegung eines Ligaspiels wird eine Gebühr von 5 € für das beantragende Team fällig. Der Zahlungseingang muss spätestens bis zum Nachverlegungstermin beim RDVA erfolgt sein.

**Die Vorstandschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen, Entscheidungen abweichend von der Wettspielordnung zu treffen.**

Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Straffung des Textes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

Auf verschiedene Punkte werden in weiteren Ordnungen des Verbandes genauer eingegangen.